

Gesamte Rechtsvorschrift für Firmenbuchdatenbankverordnung, Fassung vom 12.08.2010

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Gebühren der Firmenbuchabfrage
(Firmenbuchdatenbankverordnung)
StF: BGBl. II Nr. 240/1999

Änderung

idF:
BGBl. II Nr. 173/2001
BGBl. II Nr. 496/2001
BGBl. II Nr. 325/2003
BGBl. II Nr. 395/2004
BGBl. II Nr. 87/2009

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 4 Abs.1 letzter Satz und der Anmerkung 17 zur Tarifpost 10 des Gerichtsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 140/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Text

Einzelabfrage

§ 1. (1) Für Firmenbuchabfragen nach § 34 Abs. 1 FBG (Einzelabfragen) sind von den mit dem Zugang zur Firmenbuchdatenbank beauftragten Übermittlungs- und Verrechnungsstellen folgende Gebühren an den Bund zu entrichten:

	Euro
1. Aktueller Firmenbuchauszug	2,40
2. Aktueller Firmenbuchauszug mit historischen (gelöschten) Daten	4,00
3. Aktueller Firmenbuchauszug mit Gewerberegister-Daten	3,00
4. Aktueller Firmenbuchauszug mit historischen (gelöschten) Daten und Gewerberegister-Daten	4,30
5. Kurzinformation (Teilauszug mit Firma, Sitz, Geschäftsanschrift und Rechtsform)	0,70
6. Teilauszug eingeschränkt auf maximal zwei Personen oder alphabetische Personenliste	0,70
7. European Business Register-Standardauszug	0,70
8. Ergebnis einer Firmensuche mit Einschränkungen auf Handelsgericht, Rechtsform, Rechtseigenschaft oder Sitz oder Ergebnis einer Personensuche	0,70
9. Ergebnis einer bundesweiten Firmensuche ohne Einschränkung	2,00
10. a) Ergebnis der Suche nach Veränderungen von Rechtsträgern je ausgewiesener Firmenbuchnummer	0,10
b) Ergebnis der besonderen Suche nach solchen Veränderungen von Rechtsträgern, die nur in der Vorlage eines Jahresabschlusses (oder eines offenzulegenden Auszugs aus der Bilanz samt Anhang nach § 278 Abs. 1 UGB) bestehen (spezifische Veränderungssuche), je ausgewiesener	

	Firmenbuchnummer	0,10
11. a)	Urkunden in der Urkundensammlung	0,70
b)	Ergebnis der Suche nach Urkunden (Urkundenliste) je ausgewiesener Firmenbuchnummer	0,10
c)	Ergebnis der Suche nach Jahresabschlüssen (oder offenzulegenden Auszügen aus der Bilanz samt Anhang nach § 278 Abs. 1 UGB) je ausgewiesener Firmenbuchnummer (Jahresabschluss-Suche)	0,10
12. Im Zweig	Firmeninformati on	
a)	Personenliste mit Verknüpfungen	0,70
b)	Funktionenübersicht je Person mit Verknüpfungen	0,70
c)	Firmeninformati on mit Verknüpfungen	1,60
d)	Firmenliste mit Verknüpfungen	2,00

(2) Für Abfragen durch den Bund, die öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Abgang der Bund zu decken hat, die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz bezeichneten Monopol- und Bundesbetriebe, die Länder, die Gemeinden, die Sozialhilfeverbände sowie durch Körperschaften öffentlichen Rechts im Wege der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Hälfte der gemäß Abs. 1 jeweils anfallenden Gebühr zu entrichten.

Gebühre nentrichtu ng

§ 2. Die Gerichtsgebühren werden dem Abfrager von der Übermittlungs- oder Verrechnungsstelle gemeinsam mit deren Kosten in Rechnung gestellt und sind dem Bund monatlich auf das Konto mit der Bezeichnung „Oberlandesgerichtspräsidium Wien“ und der Kontonummer 5.460.009 bei der Österreichischen Postsparkasse gutzuschreiben.

Sammelabfrage

§ 3. (1) Die Gerichtsgebühr für Firmenbuchabfragen nach § 34 Abs. 2 FBG (Sammelabfragen) beträgt 0,90 Euro je Rechtsträger zuzüglich einer Grundgebühr von 725 Euro je Sammelabfrage.

(2) Auf Grund des bei Gericht eingelangten Abfrageantrags berechnet das Bundesministerium für Finanzen als Dienstleister der Gerichte die Gerichtsgebühr und schreibt sie dem Antragsteller zur Einzahlung auf das in § 2 genannte Konto vor. Nach Entrichtung der Gerichtsgebühr wird der besondere Datenträger dem Antragsteller ausgefolgt.

Datenbankschutz

§ 4. (1) Die Firmenbuchdatenbank ist eine geschützte Datenbank im Sinn des § 76c des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/1998. Inhaber des Schutzrechts an dieser Datenbank im Sinn des § 76d des Urheberrechtsgesetzes ist der Bund.

(2) Die Befugnis zur Firmenbuchabfrage nach §§ 34 ff FBG berechtigt über die Abfrage hinaus nicht zu Verwertungshandlungen, die dem Bund als Datenbankhersteller nach den Bestimmungen der §§ 76c ff des Urheberrechtsgesetzes vorbehalten sind.

Inkrafttreten

§ 5. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1999 in Kraft.

(2) §§ 1, 3 und 4 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 173/2001 treten mit 1. Mai 2001 in Kraft.

(3) §§ 1 und 3 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 496/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) §§ 1 und 3 jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 325/2003 treten mit 1. August 2003 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 1 Z 10 und 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 395/2004 tritt mit 1. November 2004 in Kraft.

(6) § 1 Abs. 1 Z 10 und 11 und Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2009 tritt mit 1. April 2009 in Kraft.